

Martha C. Nussbaum: Die menschlichen Grundfähigkeiten

Die menschlichen Grundfähigkeiten

1. Die Fähigkeit, ein menschliches Leben von normaler Länge zu leben, nicht vorzeitig zu sterben oder zu sterben, bevor das Leben so reduziert ist, daß es nicht mehr lebenswert ist.
2. Die Fähigkeit, sich guter Gesundheit zu erfreuen, sich angemessen zu ernähren²⁵⁰, eine angemessene Unterkunft²⁵¹ und Möglichkeiten zu sexueller Befriedigung zu haben, sich in Fragen der Reproduktion frei entscheiden²⁵² und sich von einem Ort zu einem anderen bewegen zu können.
3. Die Fähigkeit, unnötigen Schmerz zu vermeiden und freudvolle Erlebnisse zu haben.
4. Die Fähigkeit, seine Sinne und seine Phantasie zu gebrauchen, zu denken und zu urteilen - und diese Dinge in einer Art und Weise zu tun, die durch eine angemessene Erziehung geleitet ist, zu der auch (aber nicht nur) Lesen und Schreiben sowie mathematische Grundkenntnisse und eine wissenschaftliche Grundausbildung gehören.²⁵³ Die Fähigkeit, seine Phantasie und sein Denkvermögen zum Erleben und Hervorbringen von geistig bereichernden Werken und Ereignissen der eigenen Wahl auf den Gebieten der Religion, Literatur, Musik usw. einzusetzen. Der Schutz dieser Fähigkeit, so glaube ich, erfordert nicht nur die Bereitstellung von Bildungsmöglichkeiten, sondern auch gesetzliche Garantien für politische und künstlerische Meinungsfreiheit sowie für Religionsfreiheit.
5. Die Fähigkeit, Beziehungen zu Dingen und Menschen außerhalb unser selbst einzugehen, diejenigen zu lieben, die uns lieben und für uns sorgen, traurig über ihre Abwesenheit zu sein, allgemein Liebe, Kummer, Sehnsucht und Dankbarkeit zu empfinden.²⁵⁴ Diese Fähigkeit zu unterstützen bedeutet, Formen des menschlichen Miteinanders zu unterstützen, die nachweisbar eine große Bedeutung für die menschliche Entwicklung haben.²⁵⁵
6. Die Fähigkeit, eine Vorstellung des Guten zu entwickeln und kritische Überlegungen zur eigenen Lebensplanung anzustellen. Dies schließt heutzutage die Fähigkeit ein, einer beruflichen Tätigkeit außer Haus nachzugehen und am politischen Leben teilzunehmen.
7. Die Fähigkeit, mit anderen und für andere zu leben, andere Menschen zu verstehen und Anteil an ihrem Leben zu nehmen, verschiedene soziale Kontakte zu pflegen; die Fähigkeit, sich die Situation eines anderen Menschen vorzustellen und Mitleid zu empfinden; die Fähigkeit, Gerechtigkeit zu üben und Freundschaften zu pflegen. Diese Fähigkeit zu schützen bedeutet abermals, Institutionen zu schützen, die solche Formen des Miteinanders darstellen, und die Versammlungs- und politische Redefreiheit zu schützen.
8. Die Fähigkeit, in Verbundenheit mit Tieren, Pflanzen und der ganzen Natur zu leben und sie pfleglich zu behandeln.
9. Die Fähigkeit, zu lachen, zu spielen, sich an erholsamen Tätigkeiten zu erfreuen.
10. Die Fähigkeit, sein eigenes Leben und nicht das eines anderen zu leben. Das bedeutet, gewisse Garantien zu haben, daß keine Eingriffe in besonders persönlichkeitsbestimmende Entscheidungen wie Heiraten, Gebären, sexuelle Präferenzen, Sprache und Arbeit stattfinden.
11. Die Fähigkeit, sein Leben in seiner eigenen Umgebung und seinem eigenen Kontext zu führen. Dies heißt Garantien für Versammlungsfreiheit und gegen ungerechtfertigte Durchsuchungen und Festnahmen; es bedeutet auch eine gewisse Garantie für die Unantastbarkeit des persönlichen Eigentums, wenngleich diese Garantie durch die Erfordernisse sozialer Gerechtigkeit auf verschiedene Weise eingeschränkt werden kann und im Zusammenhang mit der Interpretation der anderen Fähigkeiten immer verhandelbar ist, da das persönliche Eigentum im Gegensatz zur persönlichen Freiheit ein Mittel und kein Selbstzweck ist.

Ich meine, daß ein Leben, dem eine dieser Fähigkeiten fehlt, kein gutes menschliches Leben ist, unabhängig davon, was es sonst noch aufweisen mag. Daher wäre es vernünftig, den Blick auf diese Dinge zu richten, wenn es darum geht, die Lebensqualität eines Landes zu ermitteln und nach der Rolle zu fragen, die der Politik bei der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse zukommt. Die Liste wurde bewußt allgemein gehalten, um Raum für eine plurale Spezifikation und für weitere Diskussionen zu lassen. Ich bin jedoch überzeugt, daß sie im historischen Prozeß der weiteren Ausarbeitung einen zuverlässigeren Wegweiser darstellt als eine Reihe verfassungsmäßiger Garantien und daß sie eine weitaus bessere Richtschnur ist als die Fokussierung auf Nützlichkeit oder Ressourcen.

Ich möchte noch etwas über die Fassung dieser Liste gegenüber anderen Versionen sagen, die ich früher veröffentlicht habe. Erstens hat sie Lehren aus dem Human Development Report gezogen und enthält genauere Angaben zu solchen Bereichen wie Erziehung und Arbeit, um den Entwicklungstheoretikern konkrete Anhaltspunkte für das zu geben, was sie zu messen haben.

Zweitens betont sie viel ausdrücklicher die Garantien für die Freiheit der persönlichen Selbstverwirklichung, die Entscheidungsfreiheit in reproduktiven Fragen und die Religionsfreiheit. Damit wollte ich nicht nur ein allgemeines Anliegen formulieren, sondern auch die spezifischen Erfordernisse zu beschreiben versuchen, die erfüllt sein müssen, damit auch Frauen mit den gleichen Fähigkeiten ausgestattet werden. Da sie drittens Wert darauf legt, zwischen Zielen und Mitteln zu unterscheiden, setzt sie "Eigentumsrechte" in ein instrumentelles Verhältnis zu anderen menschlichen Fähigkeiten und betrachtet sie daher als eine Größe, die bei der allgemeinen gesellschaftlichen Planung immer wieder neu auszuhandeln ist.

Darüber hinaus stellt diese Liste eine Reihe von Komponenten dar, die voneinander unabhängig sind. Wir können das Bedürfnis nach einer von ihnen nicht befriedigen, indem wir mehr von einer anderen geben. Alle sind von zentraler Bedeutung, und alle haben ihre eigene Qualität. Dies begrenzt die Kompromisse, die vernünftigerweise gemacht werden können, und damit die Anwendbarkeit von quantitativen Kosten-Nutzen-Analysen. Zugleich sind die Elemente der Liste auf vielerlei und komplexe Weise miteinander verbunden. Die spezifische Art, uns zu ernähren, erfordert - zum Beispiel im Gegensatz zu der von Pilzen -, daß wir uns fortbewegen. Und alles, was wir tun, tun wir als einzelne Wesen, die ihren eigenen Weg durch Raum und Zeit gehen. Die Entscheidungen im Reproduktionsbereich beinhalten sowohl die Fähigkeit zu sexueller Betätigung als auch Fragen des Getrenntseins und verbinden die beiden auf eine tiefe und komplexe Weise.

(aus: Martha C. Nussbaum, *Gerechtigkeit oder Das Gute Leben*, Frankfurt:editon suhrkamp 1739, S. 200 - 203)

²⁵⁰ Die genaue Spezifikation der Gesundheitsrechte ist nicht leicht, aber die Arbeit, die derzeit im Zuge der Entwicklung neuer Verfassungsentwürfe in Südafrika und Osteuropa geleistet wird, gibt Anlaß zur Hoffnung, daß die Verbindung einer allgemeinen Spezifikation dieses Rechts mit einer bestimmten Tradition der Rechtsauslegung ein praktikables Ergebnis zeitigen wird. Ich spreche, wohlgerne, von der Gesundheit und nicht nur von der Gesundheitsfürsorge: Gesundheit steht in einer komplexen Wechselbeziehung mit Wohnverhältnissen, mit Bildung und Ausbildung, mit Würde. Im Falle von Gesundheit und Ernährung ist umstritten, ob die relevante Stufe universell oder im Verhältnis zur lokalen Gemeinschaft und ihren Traditionen bestimmt werden sollte: Ist eine geringe Körpergröße beispielsweise durch Ernährungsgewohnheiten bedingt, die als "entwicklungshemmend" oder eher als gelungene Anpassung an eine Mangelsituation anzusehen sind? Eine ausgezeichnete Zusammenfassung dieser Diskussion findet sich bei S. R. Osmani (Hg.), *Nutrition and Poverty, WIDER-Reihe*, Oxford 1990, wobei besonders die folgenden Beiträge zu erwähnen sind: Über die relativistische Position T. N. Srinivasan, "Undernutrition: Concepts, Measurements, and Policy Implications", S. 97-120; über die universalistische Position C. Gopalan, "Undernutrition: Measurement and Implications", S. 17-48; eine hervorragende Bewertung dieser Debatte von einem universalistischen Standpunkt nimmt Osmani vor: "On Some Controversies in the Measurement of Undernutrition", S. 121-126.

²⁵¹ Es gibt eine wachsende Literatur über die Bedeutung des Wohnens für die Gesundheit: Daß beispielsweise die Bereitstellung angemessener Wohnmöglichkeiten die wichtigste Einzeldeterminante für den Gesundheitszustand von HIV-infizierten Personen ist. Rechte in Bezug auf Wohnen werden, zumindest in negativer Form, zunehmend in Verfassungen aufgenommen - Hausbesetzer können zum Beispiel Rechtsmittel gegen einen Vermieter einlegen, der ihre Behausung niederwalzen läßt. Zu diesem verfassungsmäßigen Recht lieferten die vorgeschlagenen Artikel 11, 12 und 17 der südafrikanischen Verfassung einen Entwurf, der vom ANC-Ausschuß (juristischer Berater Albie Sachs) vorgelegt wurde und in dem dieser Fall als ein Beispiel für ein justitierbares Wohnrecht angeführt wird.

²⁵² Vgl. J. Glover, M. Nussbaum und C. Sunstein (Hg.), *Women, Equality, and Reproduction*.

²⁵³ Ein gutes Beispiel für ein Recht auf Bildung (das ich befürworten würde) bietet der Verfassungsentwurf des ANC, Artikel 11: "Bis zum Alter von sechzehn Jahren ist der Schulbesuch unentgeltlich und obligatorisch, und es wird dafür Sorge getragen, daß allen der gleiche Zugang zur höheren Bildung, zur Berufsausbildung und zur Hochschulbildung ermöglicht wird. Das Bildungsziel ist die Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit und des Gefühls persönlicher Würde sowie die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und die Förderung von Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter den Südafrikanern und zwischen den Nationen." Die öffentliche (oder eine andere Art bedürfnisblinder) Bereitstellung höherer Bildungsmöglichkeiten wird sich nach den lokalen Möglichkeiten richten müssen, aber es ist zumindest klar, daß die USA auf diesem Gebiet weit hinter anderen Ländern mit vergleichbarem Wohlstand zurückbleiben.

²⁵⁴ Zu den Gefühlen als menschlichen Grundfähigkeiten vgl. u.a. *Upheavals of Thought: A Theory of the Emotions*, The Gifford Lectures 1993, gehalten im April-Mai 1993 an der University of Edinburgh. Daß ich den Zorn nicht in die Liste der emotionalen Grundfähigkeiten aufgenommen habe, zeigt eine Ambivalenz gegenüber seiner Rolle, die ich ausführlich sowohl in den Gifford Lectures 3 und 10 erörtere als auch in *The Therapy of Desire: Theory and Practice in Hellenistic Ethics*, Princeton, NJ 1994, Kap. 7, 11 und 12. Vgl. auch "Equity and Mercy", in: *Philosophy and Public Affairs*, Frühjahr 1993.

²⁵⁵ In meinen Gifford Lectures von 1993 lege ich ausführlicher dar, was menschliches Miteinander in bezug auf "die Familie" bedeutet. Ich stimme im großen und ganzen mit Susan Okin darin überein, daß familiäre Liebe von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung eines Kindes ist, daß dies aber nicht unbedingt die Form der traditionellen westlichen Kleinfamilie voraussetzt. Ich pflichte Okin auch darin bei, daß die Familie aufgrund der wichtigen Rolle, die sie bei der Erziehung spielt, eine durch Gerechtigkeit und Liebe gekennzeichnete Institution ist (vgl. Okin, *Justice, Gender, and Family*, 1989).